

Nichtamtlicher Theil.

Das Bundespreßgesetz und die zu demselben ergangenen Vollziehungs-Verordnungen*).

Zu dem Bundesbeschlusse wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Presse vom 6. Juli 1854 sind die folgenden Vollziehungs-Verordnungen bisher ergangen:

1. Kurf. Hessische Vollziehungs-Verordnung vom 19. December 1854.
2. Königl. Hannover'sche Vollziehungs-Verordnung vom 15. Januar 1855.
3. Königl. Sächsische Vollziehungs-Verordnung vom 30. Januar 1855.
4. Königl. Württembergische Vollziehungs-Verordnung vom 7. Januar 1856.
5. Herzogl. Oldenburgische Vollziehungs-Verordnung vom 4. Februar 1856.
6. Großherzogl. Mecklenburg-Schwerin'sche Vollziehungs-Verordnung vom 4. März 1856.
7. Großherzogl. Hessische Vollziehungs-Verordnung vom 7. April 1856.
8. Herzogl. Sachsen-Meiningerische Vollziehungs-Verordnung vom 23. Mai 1856.
9. Lübeckisches Gesetz vom 26. Mai 1856.
10. Frankfurterisches Gesetz vom 16. September 1856.
11. König-Großherzogl. Luxemburgischer Beschluß vom 1. December 1856.
12. Großherzogl. Badisches Gesetz u. Großherzogl. Badische Verordnung vom 15. Januar 1857.
13. Großherzogl. Sachsen-Weimarerische Vollziehungs-Verordnung vom 23. Juni 1857.

Der Bundesbeschlusse hat sowohl von Seite seines im Einleitungsparagrafen¹⁾ ausgesprochenen Charakters, als Minimum preßpolizeilicher und strafrechtlicher Strenge, als auch durch den absichtlich unbestimmt gelassenen Inhalt vieler seiner Bestimmungen den einzelnen Bundesgesetzgebungen einen so großen Spielraum gelassen, daß die genannten Verordnungen in der That in vielfach verschiedenem Sinne ausgefallen sind. Die Verschiedenheit in der Tendenz wird die unten folgende Zusammenstellung von selbst ergeben. Es wird nur noch hinsichtlich des Umfangs der einzelnen Verordnungen bemerkt, daß die meisten derselben unter Bezugnahme oder mit stillschweigender Rücksicht auf schon bestehende Preßstrafgesetze sich lediglich mit der Ausführung der preßpolizeilichen Bestimmungen beschäftigen, während die eigentlichen Preßverbrechen und Vergehen²⁾ nur in den Verordnungen resp. Gesetzen von Mecklenburg-Schwerin³⁾, Lübeck⁴⁾ und Frankfurt⁵⁾ ausführlichere Berücksichtigung gefunden haben. In einzelnen andern Verordnungen⁶⁾ wird auch wegen preßpolizeilicher Bestimmungen zum Theil auf bestehende Ge-

*) Wie aus dem diesjährigen Geschäftsbericht an die Cantate-Versammlung bekannt ist, so ist diese Zusammenstellung Seitens des Börsenvorstandes veranstaltet worden, „um dem Buchhandel, der bei den neuen durch territoriale Verordnungen entstandenen preßgesetzlichen Zuständen so wesentlich betheilt ist, eine wenigstens vorläufige Uebersicht über das heutige deutsche Preßrecht derjenigen Staaten zu verschaffen, die das Bundesgesetz publicirt haben.“ R. d. B.

1) „Unter Vorbehalt der Befugniß . . . ergreifendere Anordnungen zu treffen.“
 2) Bundesbeschl. §. 16—18.
 3) Meckl.-Schw. BB. §. 11. ff.
 4) Lüb. Ges. §. 19. ff.
 5) Frankf. Ges. Tit. 1.
 6) Wie in der R. Sächs. BB.

setze verwiesen, so daß ein vollständiges Bild des gegenwärtig in Deutschland bestehenden preßpolizeilichen Zustandes und des dahin einschlagenden Strafrechts durch eine Zusammenstellung des oben bezeichneten Materials nicht hergestellt, vielmehr nur ein annäherndes Bild gegeben werden kann. Wegen seiner besonderen Wichtigkeit ist jedoch auch das Sächsische Preßgesetz berücksichtigt worden.

Zu §. 1. d. Bundesbeschl.

Daß auch Musikalien mit Text zu den durch den Bundesbeschlusse betroffenen Druckschriften zc. gehören, ist (durch das Frankfurter Gesetz Art. 43) für Frankfurt besonders vorgesehen, folglich Musikalien ohne Text von dem Bereiche des Gesetzes ausgeschlossen sind. Dies muß aus allgemeinen Gründen, soweit nicht ausdrückliche Vorschriften entgegenstehen, für das Bundesgebiet als geltendes Recht angesehen werden⁷⁾.

Zu §. 2.

1. Die Ertheilung der Concession ist für einzelne Staaten an gewisse Bedingungen geknüpft. Es wird verlangt: in Sachsen⁸⁾ und Württemberg⁹⁾: Unbescholtenheit und Befähigung (Geschäftskunde), in Sachsen noch Dispositionsfähigkeit, in Kurhessen¹⁰⁾: die nothwendigen allgemeinen Erfordernisse zur Ausübung des Ortsbürgerrechts, bei Buchhändlern¹¹⁾ und Buchdruckern Befähigung; dagegen wird in dem letztern Staate die Ertheilung ausgeschlossen: durch bisherigen Mißbrauch zur Verbreitung von strafbaren Druckschriften und bei der Gefahr einer das Bedürfnis überschreitenden Vermehrung von Sortiment- und Antiquariatsbuchhandlungen¹²⁾, Leihbibliotheken und Buchdruckereien. Dieselben Erfordernisse gelten ebendasselbst auch bei zeitigen Stellvertretern¹³⁾.

Diese Bedingungen sollen die Behörde offenbar nur bei der Willkür in der Ertheilung, nicht aber in der Verweigerung einschränken, und gehören mithin zu den „ergreifenderen Anordnungen“. Wo sie nicht vorgeschrieben sind, ist das Gesetz folglich den betheiligten Personen günstiger.

Rücksichtlich der in einzelnen Staaten den Buchbindern ertheilten Gewerbeberechtigung zum Handel mit Büchern zc. in gewissem Umfange ist für Sachsen¹⁴⁾ das Erfordernis einer persönlichen Concession ausdrücklich vorgeschrieben, in Württemberg¹⁵⁾ sind dieselben allgemein zum Handel mit selbst gebundenen und von berechtigten Personen bezogenen Büchern concessionirt, woselbst auch Drucker zum Verlags- und Commissionshandel mit selbst gedruckten Büchern allgemein berechtigt sein sollen¹⁶⁾, auf der andern Seite aber der Selbstverlag auf den gewerbsmäßigen Absatz durch Drucker und Buchhändler angewiesen ist¹⁷⁾. Ebenda ist auch die Benutzung

7) Musikalien ohne Text sind weder Schrift noch bildliche Darstellung. Freilich pflegt in neuerer Zeit Umschlag und Titel eine bildliche Darstellung zu enthalten, die immerhin polizeigefährlich sein kann.

8) R. Sächs. BB. §. 3.

9) Würt. BB. §. 1.

10) K. Hess. BB. §. 1.

11) Ein Antiquar bedarf mithin in Kurhessen (auch in Preußen) keiner Befähigung.

12) Also nicht auch Verlagsbuchhandlungen.

13) K. Hess. BB. §. 2.

14) R. Sächs. BB. §. 2.

15) Würt. BB. §. 7. Eine exorbitante Bestimmung, die, von Buchbindern in bedeutendem Maße benutzt, einen Theil des ganzen Gesetzes paralysiren kann.

16) Würt. BB. §. 6.

17) Würt. BB. §. 8.